

Ersteinst
Freitag, Donnerstag
und Samstag.
Bezugspreis:
Durch die Post monatlich
1,70 RM. (ohne Bestellgeld)
im Verlag monatlich 1,50 RM.

Schriftleiter:
Richard Wagner, Ufingen.
Druck und Verlag:
R. Wagner's Buchdruckerei
Ufingen.
Fernsprecher Nr. 21.

Kreis-Blatt

für den Kreis Ufingen

Anzeigenpreis:
Die 54 mm breite Gar-
mondzelle 60 Pfg.
Reklamen:
Die 72 mm breite Gar-
mondzelle 120 Pfg.
Tabellarischer Satz 25 %
Aufschlag.
Bei Wiederholungen un-
veränderter Anzeigen ent-
sprechender Nachlaß.
Adressen-Nachweis und
Offerten-Gebühr 50 Pfg.

Nr. 79.

Dienstag, den 6. Juli 1920.

55. Jahrgang.

Amlicher Teil.

Ufingen, den 28. Juni 1920.

Der Herr Reichsminister des Innern hat sich damit einverstanden erklärt, daß den verheirateten deutsch-österreichischen oder deutschstämmigen Kriegsgefangenen, deren Familien vor oder während des Krieges in Deutschland Wohnung gefunden haben und hier noch jetzt wohnen, ohne vorherige Rückkehr in ihren Heimatstaat der weitere Aufenthalt in Deutschland gestattet wird, sofern die zuständigen militärischen Stellen durch Anfrage bei der Polizeibehörde des Wohnorts die vorgesehenen Feststellungen getroffen haben.

Ich ersuche die Polizeiverwaltungen, entsprechende Anfragen sofort eingehend zu beantworten.

Der Landrat. v. Bezold.

Bekanntmachung.

Vorbehaltlich der nachträglichen Genehmigung durch den verstärkten Landesausschuß erkläre ich mich hierdurch damit einverstanden, daß auch für solche Rinder Entschädigungen aus dem mit unterstehenden Rindvieh-Entschädigungsfonds gezahlt werden, bei denen von dem Besitzer zur Notabschlachtung geschritten wird, weil eine dauernde Abheilung der Maul- und Klauenseuche nicht zu erwarten steht, oder bei denen ihr baldiges Eingehen aus Anlaß der Seuche zu befürchten ist. Voraussetzung für die Gewährung der Entschädigung ist jedoch, daß nach der Notabschlachtung von dem Kreisarzt an dem Tiere Maul- und Klauenseuche in vorgeschrittenem Zustande festgestellt wird.

Auf die nach der Feststellung der Seuche zu gewährende Entschädigung kommt der Erlös für das notgeschlachtete Tier zur Anrechnung. Die kreisärztliche Untersuchung, die Aufstellung der Zerlegungsniederschrift, die Abschätzung pp. hat in der für gefallene Tiere vorgeschriebenen Weise zu erfolgen. Der Schätzungsverhandlung ist eine Bescheinigung der Ortspolizeibehörde über die Höhe des Erlöses beizufügen.

Wiesbaden, den 21. Juni 1920.

Der Landeshauptmann.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Die Schlachtung der Tiere erfolgt immer im Seuchengehöft. Nach der Schlachtung ist das Fleisch bis zur kreisärztlichen Untersuchung an Ort und Stelle zu belassen. Köpfe und Füße müssen unter allen Umständen im Seuchengehöft aufbewahrt werden, damit die Seuchensfeststellung zwecks Beantragung der Entschädigung erfolgen kann. Nach der Schlachtung haben die dabei beteiligten Personen eine Desinfektion ihres Schuhwerks vorzunehmen. Dem Herrn Kreisarzt ist in jedem Falle durch Depesche (nicht Telefon) sofort Mitteilung zu machen.

Diese Notabschlachtungen müssen wie alle Notabschlachtungen telefonisch der Fleischstelle nach der Beschau angezeigt werden.

Ufingen, den 29. Juni 1920.

Der Landrat. v. Bezold.

Berlin, den 17. Juni 1920.

Durch die Erlasse des Reichswirtschaftsministers vom 11. Februar und vom 7. Mai d. Js. — Nr. 1/3 317/20 und 1/3 564 — ist die Lebensmittelversorgung der in Krankenhäuser und Strafanstalten aufzunehmenden Personen, sowie das Verfahren beim Verluste von Lebensmittelabmeldebescheinigungen neu geregelt worden.

1. Personen, die in Krankenhäuser, Heil- und Strafanstalten außerhalb ihres Wohnortes aufgenommen werden, scheiden danach aus der Lebensmittelversorgung ihres bisherigen Wohnortes gänzlich aus, auch wenn der Aufenthalt in den bezeichneten Anstalten nur vorübergehend ist. Es ist ihnen daher in jedem Falle ein dauernder Lebensmittel-

abmeldebescheinigung auszustellen. Bei der Entlassung aus dem Krankenhaus bzw. der Heil- und Strafanstalt und der Rückkehr in den früheren Wohnort muß demnach die Gemeinde des Anstaltsortes dem Entlassenen wieder einen dauernden Lebensmittelabmeldebescheinigung mitgeben.

2. Für einen verloren gegangenen Lebensmittelabmeldebescheinigung ist in Zukunft nicht mehr ein Duplikat Abmeldebescheinigung auszustellen, sondern die Wegzugsgemeinde hat auf Antrag eine Bescheinigung auszustellen, daß für die betreffende Person ein Lebensmittelabmeldebescheinigung mit den oder jenen Angaben ausgestellt war. Es bleibt dann der Gemeinde, in der sich der Antragsteller tatsächlich aufhält, überlassen, vor Abnahme und Anerkennung jener Bescheinigung als Ersatz für einen Lebensmittelabmeldebescheinigung die Angaben über den Verlust durch Behörde klarzulegen. Derartige Bescheinigungen sind ebenso wie die abgelieferten Lebensmittelabmeldebescheinigungen aufbewahren und auf Verlangen dem Statistischen Landesamt einzureichen.

Der Präsident

des Preussischen Statistischen Landesamts.

Ufingen, den 28. Juni 1920.

Der Herr Regierungs-Präsident zu Wiesbaden hat die Polizeistunde innerhalb des Kreises Ufingen bis zum 15. Sept. d. Js. allgemein auf 10 Uhr an den Wochentagen von Montag bis Freitag, auf 11 Uhr an den Samstagen sowie Sonntagen und Feiertagen festgesetzt.

Vorstellungen in Theatern, Lichtspielhäusern, Darbietungen, die unter § 33 a der Gewerbeordnung fallen, sowie sonstige Schaustellungen und Vergügungen ferner Musikaufführungen müssen eine halbe Stunde vor Eintritt der Polizeistunde beendet sein.

Die Polizeiverwaltungen ersuche ich um Beachtung und Durchführung dieser Bestimmung. Ich bemerke hierbei, daß die Verordnung vom 10. Dezember 1916, betr. Ersparnis von Licht und Heizung, nur dort Anwendung zu finden hat, wo geheizt oder elektrisches Licht gebrannt wird.

Der Landrat. v. Bezold.

Ufingen, den 1. Juli 1920.

In Gumbach ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen. Ort und Gemarkung Gumbach ist Sperrbezirk, Kirch-Göns, Pohl-Göns und Griedel Beobachtungsgebiet.

Der Landrat. v. Bezold.

Ufingen, den 27. Juni 1920.

Dem Installateur Ernst Voh in Döheim ist die Zulassung erteilt worden, im Kreise Ufingen Elektrizitätsausinstallationen auszuführen.

Der Landrat. v. Bezold.

Steuerordnung.

betreffend die Erhebung von Zuschlägen zur Grunderwerbsteuer.

Auf Grund des § 34 des Grunderwerbsteuergesetzes vom 13. September 1919 (R. G. Bl. S. 1617) und der §§ 6, 16, 17 des Kreis- und Provinzialabgabengesetzes vom 23. 4. 06 (G. S. S. 159) und des durch Verfügung des beauftragten Regierungspräsidenten in Cassel vom 14. 4. 1920 a IV. 726/20 genehmigten Beschlusses des Kreistages vom 22. März d. Js. wird für die Landgemeinden des Kreises Ufingen nachstehende Steuerordnung erlassen:

§ 1 Zu der nach dem Grunderwerbsteuergesetz vom 13. 9. 20 zu entrichtenden Grunderwerbsteuer wird ein Zuschlag von 10% des Betrages erhoben, welcher der Berechnung der Reichsteuer zugrunde gelegt wird. Die Zuschlagserhebung beginnt mit dem 1. Januar d. Js., das heißt, es sind alle Eigentumsübergänge zuschlagsteuerpflichtig, die nach dem 1. Januar 1920 erfolgt sind.

§ 2 Die Veranlagung zum Zuschlag geschieht

durch den Vorsitzenden des Kreisausschusses. Sie ist dem Steuerpflichtigen schriftlich mitzuteilen. Ist der Zuschlag ganz oder teilweise zurückzuzahlen, weil die Reichsteuer selbst weggefallen oder herabgesetzt ist, so wird der zurückzuzahlende Zuschlag mit 5 v. H. vom Tage der Entrichtung bei der Kreisfiskalkasse ab verzinst. Dasselbe gilt so weit der Zuschlag infolge Einspruches oder Klage zu erstatten ist.

§ 3 Die Einzahlungsfrist für den Kreiszuschlag ist gleich der der Reichsteuer.

§ 4 Wenn die Gemeinden von ihrem Zuschlagsrecht Gebrauch machen, verringert sich der Zuschlag des Kreises um 2/3 vom Hundert. Der Zuschlag erhöht sich auf 2 v. H., wenn der Staat von seinem Zuschlagsrecht keinen Gebrauch macht.

§ 5 Diese Steuerordnung tritt rückwirkend mit dem 1. Januar 1920 in Kraft.

Ufingen, den 19. 6. 20.

Der Kreisausschuß

v. Bezold. Ott. Pfister. Becker. Dörs.

Bekanntmachung.

Nach § 41 des Gesetzes über das Reichsnotopfer ist der Abgabepflichtige berechtigt, Vorauszahlungen auf die noch nicht veranlagte Abgabe zu leisten. Die Vorauszahlung kann außer durch Barzahlung, für die besondere Vergünstigungen bestehen, auch durch Hingabe von Schuldverschreibungen, Schuldbuchforderungen und Schatzanweisungen des Deutschen Reiches erfolgen. Da das Reichsnotopfer vom 1. Januar 1920 an mit 5 v. H. verzinst werden muß, empfiehlt sich alsbaldige Vorausentrichtung. Auch vor der Veranlagung wird jeder an Hand des Gesetzes ohne Schwierigkeiten wenigstens die Mindestgrenze seiner Abgabe selbst berechnen können; auch werden die Finanzämter bereit sein, den Abgabepflichtigen bei dieser Berechnung an die Hand zu gehen.

Da die Steuerkurse für die anderen Anleihewerte noch nicht feststehen, kommen vorerst für die Annahme nur selbstgezeichnete oder als selbstgezeichnet geltende Schuldverschreibungen, Schuldbuchforderungen und Schatzanweisungen der Kriegsanleihe in Frage. Bis zum 31. Dezember 1920 werden die 4 1/2 %igen, selbstgezeichneten Schatzanweisungen der 4. und 5. Kriegsanleihe zum Werte von 96,50 für je 100 Mark Nennwert, alle übrigen selbstgezeichneten Stücke der Kriegsanleihen zum Nennwert angenommen, falls die Stücke noch mit den Zinsscheinen mit Zinsentwurf vom 1. Januar 1920 versehen sind. Bei Anleihestücken mit späterem Zinsentwurf erfolgen entsprechende Abzüge.

Wer selbstgezeichnete Schuldverschreibungen oder Schatzanweisungen der Kriegsanleihe hingeben will, hat zunächst den Nachweis der Selbstzeichnung sich durch eine Bescheinigung der Zeichnungsstelle (Vermittlungsstelle) in Ausnahmefällen eine solche des zuständigen Finanzamts zu verschaffen und sodann die Stücke unter Beifügung dieser Bescheinigung mit einem durch Ausfüllung eines Vordruckes zu stellenden Antrag bei einer Annahmestelle einzureichen.

Als solche Annahmestellen kommen für den Bezirk des Landesfinanzamtes Cassel in Betracht: Die Regierungshauptkassen Cassel und Wiesbaden, die Oberfinanzkassen Cassel, die Zollkassen der Hauptzollämter Cassel, Frankfurt a. M., Bielefeld und Niederrhein, Hanau, Marburg a. L., Oberlahnstein, Wiesbaden und der Zollämter Dillenburg, Eschwege, Fulda, Hildesheim a. M., Limburg, Wehlar. Ferner werden als Annahmestellen noch eine Reihe von größeren Sparkassen bestimmt und bekannt gegeben werden.

Wer zur Entrichtung des Reichsnotopfers Schuldbuchforderungen des Deutschen Reiches verwenden will, hat bei der Reichsschuldverwaltung (Schuldbuchangelegenheiten) in Berlin SW. 68 Drankensstraße 92/94. einen Antrag auf Übertragung

seiner Schulbuchforderung oder einer entsprechenden auf volle Hundert Mark lautenden Teiles auf das Konto der Reichskasse für Reichsnachfolger auf besonderen Vordruck zu stellen.

Die Vordrucke zu den Anträgen werden den Abgabepflichtigen von den genannten Annahmestellen oder auch den Finanzämtern kostenfrei verabfolgt.

Cassel, den 14. Juni 1920.

Der Präsident des Landesfinanzamtes.
gez. Saemisch.

Bad Homburg, den 29. Juni 1920.

Wird veröffentlicht.

Die vorkewählten Vordrucke sind hier noch nicht eingetroffen; ihr Eintreffen wird demnächst bekannt gegeben.

Finanzamt.
Regierungsrat, Vertog.

Bekanntmachung

betreffend die Errichtung der Zugsteuer für das 1. Halbjahr 1920.

Auf Grund der Ausführungs-Bestimmungen zum Umsatzsteuergesetz werden die zur Errichtung der Zugsteuer und erhöhten Umsatzsteuer verpflichteten Personen, die eine selbständige gewerbliche oder berufliche Tätigkeit ausüben, die Gesellschaften und sonstigen Personenvereinigungen in den Landgemeinden des Kreises Ufingen aufgefordert, die vorgeschriebenen Erklärungen über den Gesamtbetrag der steuerpflichtigen Entgelte im ersten Halbjahr 1920 bis spätestens 15. August 1920 dem unterzeichneten Umsatzsteueramt schriftlich einzureichen oder die erforderlichen Angaben an Amtsstelle mündlich zu machen. Der Termin darf nicht überschritten werden.

Die Absicht der Gewinnerzielung ist nicht Voraussetzung für das Vorliegen eines Gewerbebetriebes im Sinne des Umsatzsteuergesetzes. Auch Angehörige freier Berufe z. B. Künstler sind steuerpflichtig.

Die Steuer wird auch erhoben, wenn und soweit die steuerpflichtigen Personen usw. Gegenstände aus dem eigenen Betriebe zum Selbstgebrauch oder Verbrauch entnehmen. Als Entgelt gilt dann der Betrag der am Orte und zur Zeit der Entnahme von Wiederverkäufern oder, in den Fällen der §§ 21, 23 Abs. 1 Nr. 1, von Personen, die die Gegenstände nicht zur gewerblichen Weiterveräußerung erwerben, gezahlt zu werden pflegt.

Verpflichtet zur Abgabe der Erklärung sind:

1) diejenigen Gewerbetreibenden, die Lieferungen der im § 21 des Gesetzes bezeichneten Zuggegenstände im Kleinhandel ausführen und zwar auch dann, wenn ihnen die Steuerentrichtung gemäß § 33 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes für einen kürzeren oder längeren Zeitraum gestattet ist, sowie auch die Gewerbetreibenden, die Gegenstände der in § 23 unter Nr. 5 des Gesetzes genannten Art in das Ausland verbringen,

2) diejenigen Gewerbetreibenden, die Zuggegenstände der im § 15 des Gesetzes bezeichneten Art herstellen und veräußern und zwar auch dann, wenn ihnen die Steuerentrichtung gemäß § 33 Abs. 2 letzter Satz des Gesetzes auf Grund des Jahres-Umsatzes gestattet ist,

3) diejenigen Steuerpflichtigen die eingerichtete Schlaf- und Wohnräume in Gasthöfen, Pensionen oder Privathäusern nachhaltig zu vorübergehendem Aufenthalt anbieten (Gasthofbesitzer, Wohnungsvermieter),

4) diejenigen Steuerpflichtigen, die die Aufbewahrung von Gold, Wertpapieren, Wertfächern oder Pelzwerk- und Bekleidungsstücken aus oder unter Verwendung von Pelzwerk gewerbsmäßig betreiben. Ausgenommen sind Banken, Sparkassen und Kreditgenossenschaften, da sich für diese Betriebe der Steuerabschnitt auf ein volles Kalenderjahr erstreckt,

5) diejenigen Steuerpflichtigen, die Pferde, Esel oder andere Reittiere gewerbsmäßig zum Reiten ausleihen.

Die Einreichung der Erklärung kann, durch erforderlichen Falls zu wiederholende, Ordnungsstrafen bis zu je 500 Mark erzwungen werden. Umwandlung in Haft ist zulässig. Wer meint, zur Erfüllung der Aufforderung nicht verpflichtet zu sein, hat dies dem Umsatzsteueramt rechtzeitig unter Darlegung der Gründe mitzuteilen.

Das Umsatzsteuergesetz bedroht denjenigen, der über den Betrag der Entgelte wesentlich unrichtige Angaben macht und vorsätzlich die Umsatzsteuer hinterzieht oder einen ihm nicht gebührenden Steuerposten erschleicht, mit einer Geldstrafe bis zum

20-fachen Betrage der gefährdeten und hinterzogenen Steuer oder mit Gefängnis. Der Versuch ist strafbar.

Zur Einreichung der schriftlichen Erklärung sind Vordrucke zu verwenden. Bis zu 2 Stück können von jedem Steuerpflichtigen bei dem unterzeichneten Umsatzsteueramt kostenlos entnommen werden.

Steuerpflichtige sind zur Anmeldung der Entgelte verpflichtet auch wenn ihnen Vordrucke zu einer Erklärung nicht zugegangen sind.

Bei Nichteinreichung einer Erklärung, die durch eine Ordnungsstrafe geahndet werden kann, ist das Finanzamt befugt, die Veranlagung auf Grund schätzungsweise Ermittlung vorzunehmen.

Ufingen, den 1. Juli 1920.

Der Kreisausschuß (Finanzamt).
v. Bezold.

Ufingen, den 3. Juli 1920.

Die Herren Bürgermeister werden um sofortige Einreichung der Rechnungen über die erhaltungs-fähigen Kosten der Reichstagswahl ersucht. Ich erinnere daran, daß die Richtigkeit der Rechnungen bescheinigt sein müssen.

Der Landrat. v. Bezold.

Bekanntmachung.

Vom 6. Juli d. Js. ab werden in der Stadt Ufingen regelmäßige Sprechstagen von einem Beamten des unterzeichneten Finanzamtes abgehalten, und zwar vorläufig an jedem Dienstag. Der Beginn dieser Sprechstage, die in dem Gasthof „zur Sonne“ in Ufingen stattfinden, ist auf 8^{1/2} Uhr vormittags festgesetzt, ihr Schluß auf nachmittags 3 Uhr. Zu den Sprechtagen werden Steuerpflichtige zur Aufklärung und Ergänzung ihrer Steuererklärungen, sowie die Bürgermeister der Landgemeinden zur Belehrung über die Handhabung der neuen Steuergesetze geladen werden. Außerdem steht es jedem Eingefessenen des Kreises Ufingen frei, ungeladen zu erscheinen, um sich Rat und Auskunft in Steuerangelegenheiten zu holen. Ich bitte besonders von dieser Befugnis in weitestem Umfange Gebrauch zu machen, damit die Veranlagung der neuen sehr wichtigen Steuern ordnungsgemäß und rechtzeitig durchgeführt werden kann.

Bad Homburg, den 3. Juli 1920.

Das Finanzamt.
Vertog, Regierungsrat.

Samstag, den 17. Juli 1920,

vormittags 9 Uhr,

findet im Saale des Kreishauses hierselbst eine Sitzung des Kreistages statt.

Die zur Beratung und Beschlußfassung kommenden Gegenstände sind aus der nachstehenden Tagesordnung ersichtlich.

Ufingen, den 1. Juli 1920.

Der Landrat. v. Bezold.

Tagesordnung:

1. Berlesung des Protokolls über die Sitzung des Kreistages vom 22. März 1920,

2. Wahl von Schiedsmännern bzw. Schiedsmanns-Stellvertretern für die Schiedsmannbezirke Gravenwiesbach, Haffelsborn, Rod a. d. Weil, Grahenbach, Reichenbach, Steinfischbach und Heizenberg-Winden,

3. Beschlußfassung über die Tilgung der bei der Raff. Landesbank für Kriegswohlfahrtszwecke seinerzeit aufgenommenen zwei Darlehen von je 30 000 M.,

4. Endgültige Beschlußfassung über den Bau von Kreishäusern,

5. Erteilung der Zustimmung zu dem mit der Frankfurter Lokalbahn-Altiengesellschaft zu Bad Homburg v. d. G. vereinbarten Vertrag über die Elektrizitätsversorgung des Kreises und Beschlußfassung über die Aufnahme einer Anleihe,

6. Vorlage der von der Kommission geprüften Rechnung der Kreiskommunalkasse für das Rechnungsjahr 1918, Genehmigung der vorgelassenen Staatsüberschreitungen und Erteilung der Entlastung an den Rendant der Kreiskommunalkasse, Referent der Abgeordnete Vette,

7. Wahl der Kommission zur Prüfung der Rechnung der Kreiskommunalkasse für das Rechnungsjahr 1919,

8. Beschlußfassung über die Errichtung einer zweiten Kreisausschuß-Assistenten-Stelle,

9. Beratung und Festsetzung des Kreishaushaltsetats für das Staatsjahr 1920 und in Verbindung hiermit Beschlußfassung über die Erhebung

von Kreissteuer für dasselbe Staatsjahr und Regelung der Befolgung der Kreisbeamten,

10. Wahl von 9 Vertrauensmännern für den Ausschuss zur Wahl der Schöffen und Geschworenen für das Jahr 1921 und zwar 7 für den Amtsgerichtsbezirk Ufingen und je einen für die Amtsgerichtsbezirke Samberg und Jöftein,

11. Beschlußfassung über die Bewilligung von Teuerungszulagen für den Rechnungsführer a. D. Wambach und die Witwe des verstorbenen Landratsamtsgehilfen A. Wirth,

12. Wahl von 2 Kommunallandtagsabgeordneten.

Nichtamtlicher Teil.

Aus Stadt, Kreis und Umgebung.

* **Ufingen, 5. Juli.** Einen glänzenden Erfolg hat die Turngemeinde Ufingen auf dem gestern in Rödern stattgefundenen 11. Gaufest des Feldberg-Gaues zu verzeichnen. Drei Turner der Oberstufe und fünf Turner der Unterstufe lehrten sieggekrönt zurück. In der Oberstufe erhielten Heinrich Sommer den 2., Richard Lügell den 10. und Albert Erle den 15. Preis; in der Unterstufe Hans Schweighöfer den 18., Emil Mosbach den 22., Theodor Andreas den 23., Willi Steinmetz den 24. und Hans Hieronymus den 34. Preis. Außerdem wurde im 9-Kampf Heinrich Sommer 2. Sieger. Heinrich Sommer, der schon oftmals sieggekrönte Wettturner, gilt somit zu den besten Geräteturnern des Feldberg-Gaues. „Gut Heil“ den Siegern.

* Das von der Nationalversammlung beschlossene Kapitalertragssteuergesetz verpflichtet die Schuldner, bei Zahlung ihrer Schuldzinsen 10 vom Hundert der Zinsen einzubehalten und an das für sie zuständige Finanzamt abzuführen. Dies gilt schon für alle Zinsen, die am 31. März oder 1. April 1920 fällig waren, ebenso wie für die später fällig werdenden Zinsen. Die Steuer muß binnen einem Monat nach Fälligkeit der Zinsschuld entrichtet werden, wobei der Schuldner Namen und Wohnung des Gläubigers, den Schuldbetrag, den Betrag der geschuldeten Zinsen und den Zeitraum für den die Zinsen zu zahlen sind, anzugeben hat. Darlehenszinsen, die für die Zeit vor dem 1. Oktober 1919 geschuldet werden, bleiben steuerfrei. Für die Zahlung der Steuer ist der Schuldner persönlich verantwortlich. Erfüllt er seine Verpflichtung vorfälliger oder fahrlässiger nicht, so kann er wegen Steuerhinterziehung oder Steuergeldverweigerung strafrechtlich verfolgt werden. Hat der Gläubiger entgegen den gesetzlichen Vorschriften den vollen Betrag des geschuldeten Betrags ohne Abzug der Steuer erhalten, so ist er seinerseits ebenso verpflichtet, die Steuer zu entrichten, und zwar an das für ihn zuständige Finanzamt innerhalb eines Monats nach Erhalt der Zahlung. Die Finanzämter sind verpflichtet, dem Gläubiger auf Verlangen Auskunft darüber zu erteilen, ob der Schuldner die Steuer ordnungsgemäß abgeführt hat. Ansprüche auf Befreiung von der Steuer bedürfen besonderer Anerkennung durch das Finanzamt. Für den Finanzamtsbezirk Bad Homburg v. d. G., umfassend den Kreis Ufingen und den Oberamtstkreis sind Zahlungen an die Finanzkasse Homburg, welche der Preussischen Kreiskasse Homburg, Louisenstr. 115, vorübergehend angegliedert ist zu leisten. Die Finanzkasse führt das Postfachkonto 20059.

* **Bauernregeln für den Juli.** Hundstage hell und klar, zeigen an ein gutes Jahr; — werden Regen sie bereiten, kommen nicht die besten Zeiten. — Sommers Höhenrauch in Menge — ist Vorbote von großer Winterstrenge. — Sind abends über Wie! und Fluß Nebel zu schauen, — wird die Luft schon anhaltend Wetter brauen. — Staubregen wird guter Vole sein, — schon trocken Wetter tritt dann ein. — Wenn das Gewitter schnell vorbei, — kommt bald ein and'res an die Reih'. — Dampft das Strohdach nach Gewitterregen, — kehrt's Gewitter wieder auf andern Wegen. — Dem Sommer sind Donnerwetter nicht Schande, — sie nähern der Luft und dem Lande. — Machen die Ameisen ihre Haufen im Juli höher, so folgt ein harter Winter. — Gibt Ring oder Hof sich Sonn' oder Mond, — bald Regen und Wind uns nicht verschont.

fd. **Siershausen** (Unterlahnkreis). Die hiesige Bürgermeisterei wurde durch ein Großfeuer zerstört. Dabei gingen auch sämtliche Alten zugrunde.